



JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2015

PRESCRIZIONI PER L'ESERCIZIO DELLA CACCIA 2015

Gesetzliche Grundlagen:

www.ajf.gr.ch → Dokumentation → Jagd → Gesetze und Vorschriften

Basi legali:

www.ajf.gr.ch → Dokumentation → Jagd → diritto e ordinanza sulla caccia

EINLEITUNG ZU DEN JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2015

1. Ziel und Aufgabe der Jagd

Ziel und Aufgabe der Jagd bestehen darin, gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände zu erhalten. Die Bündner Patentjagd ist diesbezüglich ein Erfolgsmodell. Trotzdem steht sie im Fokus der Öffentlichkeit, die gegenüber der Jagd zunehmend kritisch eingestellt ist. Dies, obwohl die Jagd einer seit jeher kultivierten Art der Nutzung der Natur entspricht. Es genügt aber nicht mehr, sich nur auf die Tradition zu berufen. Die Jagd muss die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse der Wildbiologie miteinbeziehen, ohne die traditionellen Elemente zu vernachlässigen. Die Jagd darf sich den gesellschaftlichen Veränderungen nicht verschliessen. Wenn die Jagd veränderungsfähig und die Jägerschaft für Weiterentwicklungen offen bleiben, werden wir auch in Zukunft frei jagen.

Graubünden hat heute gesunde, den örtlichen Verhältnissen angepasste und natürlich strukturierte Wildbestände. Insbesondere die Rotwildbestände bewegen sich aber je nach Region am oberen Limit. Zu hohe Bestände übernutzen den angestammten Lebensraum. Ein Überhang an weiblichem und jungem Wild führt zu grossen Wildansammlungen, zu hohen Fallwildverlusten und erhöhten Wildschäden. Daher dürfen und sollen die Wildbestände, wie dies bereits im Zweckartikel des kantonalen Jagdgesetzes festgehalten wird, durch die Bündner Patentjagd angemessen genutzt werden. Dabei gilt zu beachten, dass die unterschiedlichen Verhältnisse in unserem Kanton angepasste Lösungsansätze erfordern.

2. Ein Hirschbestand von 16'000 Tieren ist zu hoch

Der im ganzen Kanton milde Winter 2014/15 und der auf der Nordseite des Kantons schneearme Winter 2013/14 haben den Frühlingsbestand an Rotwild auf geschätzte 16'000 Tiere anwachsen lassen. Dieser Anstieg zeigt sich vor allem auf der Nordseite des Kantons, insbesondere in Regionen mit tief gelegener Talsohle. Geringe Fallwildverluste im Winter und eine erhöhte Reproduktionsrate haben diesen Populationsanstieg trotz weitgehend erfüllter jagdlicher Eingriffe bewirkt.

Erhebliche Probleme mit der Naturverjüngung und zunehmende Schadenmeldungen aus der Landwirtschaft erfordern eine deutliche Erhöhung des Abschussplanes. Insbesondere in Nordbünden ist eine Reduktion des Hirschbestandes anzustreben. Eine nachhaltige Reduktion des Bestandes kann nur über einen erhöhten Abschuss weiblicher Tiere erreicht werden. In sechs Regionen wird deshalb der geforderte Anteil weiblicher Tiere am Abschussplan auf 55 Prozent erhöht.

Um den hohen und anspruchsvollen Abschussplan zu erreichen, werden zahlreiche Möglichkeiten geschaffen, um zusätzliche Abschüsse während der Hochjagd zu erzielen. So werden die Möglichkeiten zur Bewirtschaftung der Wildschutzgebiete stark ausgebaut. Dabei kommen verschiedenen Modelle zur Anwendung, die vor allem auch im Hinblick auf die bevorstehende Revision der Wildschutzgebiete getestet werden. Zudem wird der Schutz der einseitigen Kronenhirsche an den letzten beiden Jagdtagen aufgehoben. Der Erfolg der Hochjagd hängt aber davon ab, ob für die Hirschjagd günstige äussere Bedingungen herrschen werden. Schneefälle im September ermöglichen erfahrungsgemäss hohe Hirschstrecken.

3. Rehkitze an den letzten beiden Hochjagdtagen im ganzen Kanton jagdbar

Der Pilotversuch in Südbünden, an den letzten Jagdtagen die Rehkitze zu bejagen, war erfolgreich. Deshalb und weil im Jagdjahr 2013/14 über 1'400 und im Jagdjahr 2014/15 über 1'200 Rehe als Kadaver registriert werden mussten, wird die Jagd auf Rehkitze an den letzten beiden Jagdtagen auf den ganzen Kanton ausgedehnt. An diesen Tagen darf die Rehgeiss und das Schmalreh nicht bejagt werden.

Die Gämsjagd erfährt wenige Änderungen. Gute Wildbestände erlauben eine Entnahme in der bisherigen Grössenordnung von rund 3'000 Tieren. Einzig in Teilgebieten mit erhöhten Fallwildverlusten wegen der Gämsblindheit werden die weiblichen Gämsen nur 13 Tage bejagt.

4. Weiterhin gute Niederwildbestände

Die Bestandserfassungen beim Niederwild zeigen ein positives Bild. Sowohl bei den Hasen als auch bei den Hühnervögeln werden gute und stabile Bestände festgestellt. Dieses Bild deckt sich auch mit der gutachterischen Einschätzung durch die Wildhut. Die guten Bestände erlauben weiterhin eine verantwortungsbewusste Nutzung dieser Arten durch die Niederjagd. Die Vorweisungspflicht für erlegte Birkhähne und eine Abgabepflicht für Federproben von erlegten Schneehühnern werden beibehalten. Von erlegten Hasen werden auf freiwilliger Basis erneut Proben für wissenschaftliche Untersuchungen gesammelt. Damit kann die Jagd der Wissenschaft wertvolles Untersuchungsmaterial zur Verfügung stellen.

5. Verantwortung tragen – weidgerecht jagen

Die Bündner Patentjagd stellt hohe Anforderungen an die Jägerinnen und Jäger. Die kurze und intensive Jagdzeit, die anspruchsvollen Jagdvoraussetzungen und die grosse Konkurrenz innerhalb der Jägerschaft verlangen von jeder einzelnen Jägerin und jedem einzelnen Jäger ein diszipliniertes und korrektes Vorgehen. Bei optimalen Verhältnissen betragen die gesetzlich festgelegten Schussdistanzen maximal 200 Meter für Kugelschüsse und 40 Meter für Schrotschüsse. Unter weniger günstigen Bedingungen (schlechte Sicht, Regen, Wind, Tier in Bewegung usw.) gelten aus weidmännischer Sicht deutlich kürzere Schussdistanzen.

Eine weidgerechte Einstellung und Jagdausübung erfordert Fairness gegenüber dem Wild, aber auch Fairness gegenüber den anderen Jägerinnen und Jägern. Weidgerechtes Verhalten verlangt aber auch eine optimale Vorbereitung auf die Jagd, insbesondere intensives Beobachten und Ansprechen des Wildes und das Trainieren der Schiessfertigkeit. Neu kann nur dann ein Jagdpatent gelöst werden, wenn der amtliche Schiessnachweis vorliegt und damit das gesetzlich festgelegte Mindestresultat erfüllt worden ist.

Die korrekte Ausübung der Jagd durch jede einzelne Jägerin und jeden einzelnen Jäger entscheidet letztendlich, wie die Jägerschaft in der öffentlichen Meinung dasteht. In diesem Sinne sind alle Jägerinnen und Jäger aufgefordert, die geschriebenen und ungeschriebenen Gesetze der weidgerechten Jagdausübung zu beachten und einzuhalten.

6. Neue Erfassungseinheit für erlegte Tiere auch für die Niederjagd verbindlich

Letztes Jahr wurden neue Erfassungseinheiten in Form von Sektoren ausgeschieden. Diese orientieren sich hauptsächlich an geografischen Grenzen. Die Sektoren sind auf der beigelegten Jagdkarte dargestellt. Sie können auch im Internet über www.jagdkarte.gr.ch eingesehen werden.

Das System der Jagdsektoren konnte im Jahr 2014 für die Hoch- und Sonderjagd sehr erfolgreich eingeführt werden. Weniger gut wurden hingegen die Abschüsse der Niederjagd protokolliert. Damit die Jagdplanung gute Grundlagen hat, ist es wichtig, dass auch die Niederjägerinnen und Niederjäger ihre Abschüsse korrekt erfassen. Insbeson-

JAGDBETRIEBSVORSCHRIFTEN 2015

Gestützt auf Art. 19, Art. 28 und Art. 38
des kantonalen Jagdgesetzes
sowie Art. 34 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes
von der Regierung erlassen am 23. Juni 2015

I. HOCHJAGD

- Jagdzeiten** Die Hochjagd 2015 wird in zwei Blöcken durchgeführt. Sie dauert vom 3. bis und mit 13. September 2015 sowie vom 21. bis und mit 30. September 2015. Vom 14. bis und mit 20. September 2015 wird die Jagd unterbrochen.
Hirsche, Rehe, Wildschweine, Murmeltiere, Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde dürfen während der ganzen Jagdzeit bejagt werden.
Gämsen sind vom 3. bis und mit 13. September 2015 und vom 21. bis und mit 26. September jagdbar. In Teilen der Jagdbezirke III Hinterrhein-Heinzenberg und IV Moesa (Sektoren D01-D10, C03 und C06) sowie V/VI Albula-Davos-Surses (Sektoren F21-F27) sind weibliche Gämsen nur bis und mit 22. September 2015 jagdbar.
- Schusszeiten** Vom 3. bis und mit 13. September darf von 06.00 Uhr bis 20.30 Uhr, vom 21. bis und mit 25. September von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 26. bis und mit 30. September von 06.30 Uhr bis 19.45 Uhr geschossen werden.

A. Hirschwild

1. Jagdbares Hirschwild
 - a) Grundsatz Es dürfen erlegt werden: Hirsche mit Ausnahme der Spiesser, deren Stangen die Lauscher überragen, der beidseitigen Kronenhirsche mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr sowie der säugenden Tiere und Kälber.
 - b) Kronenhirsch Am 10. und 11. September ist auch der beidseitige Kronenhirsch mit einer Stangenlänge von 60 cm und mehr jagdbar. An diesen beiden Tagen darf jeder Jäger insgesamt nur einen ein- oder beidseitigen Kronenhirsch unabhängig von der Stangenlänge erlegen.
2. Beurteilung der Jagdbarkeit von Hirschstieren Ein beidseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an beiden Stangen drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist. Ein einseitiger Kronenhirsch liegt vor, wenn der Hirsch an einer Stange drei oder mehr Enden über der Mittelsprosse aufweist.
 - a) Kronenhirsch, Vorweisungspflicht Als Enden der Krone gelten Erhebungen von 3 cm und mehr über der Stangenoberfläche. Gemessen wird die kürzeste Distanz von der Stangenoberfläche beim Endenansatz zur Endenspitze.
Alle ein- und beidseitigen Kronenhirsche sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

- b) Hirschspiesser Zur Feststellung, ob beim Hirschspiesser die Stangen die Lauscher überragen, werden die Lauscher gegen die Stangen gedrückt.
- c) Stangenlänge Für die Beurteilung der Jagdbarkeit von Kronenhirschen und Hirschspiesser gilt das Mass der kürzeren Stange.
3. Hirschabschüsse in Wildschutzgebieten Zur Steigerung der Hochjagdstrecke führt das Amt für Jagd und Fischerei ausserhalb der Jagdzeit Störaktionen durch und tätigt Einzelabschüsse in Wildschutzgebieten.
Mit demselben Ziel werden in einigen Wildschutzgebieten Teilbereiche ganz oder teilweise für die Jagd geöffnet und in weiteren Wildschutzgebieten entlang der Asylgrenze Teilöffnungen mit Betretungsverboten erlassen.
- In den für die Jagd ganz oder teilweise geöffneten Bereichen von Wildschutzgebieten ist es verboten, Jagdeinrichtungen wie Hochsitze, Bodensitze oder Unterstände zu erstellen. Allfällige Markierungen von Begrenzungen innerhalb des Wildschutzgebietes werden mit roter Farbe gekennzeichnet.
- a) Karten der geöffneten Bereiche Für Bereiche von Wildschutzgebieten, die ganz oder teilweise zur Jagd frei gegeben werden oder in die von ausserhalb hinein geschossen werden darf, werden im Internet Karten bereit gestellt (www.wildasyl.gr.ch).
- b) Meldepflicht Alle Tiere, die im Rahmen dieser Massnahmen in Wildschutzgebieten erlegt werden, sind unverzüglich dem zuständigen Wildhüter zu melden.
Für die Teilöffnungen mit Betretungsverboten ist der Wildhüter zu kontaktieren, bevor ein erlegtes Tier oder ein Anschussort innerhalb des Asyles aufgesucht wird.
- c) Vorweisungspflicht Die im Rahmen des Pilotprojektes „Buchnertobel“ erlegten Tiere sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.

4. Liste der Wildschutzgebiete mit jagdlichen Massnahmen
- Nachfolgend werden die Wildschutzgebiete mit den gleichen Vorschriften in Bezug auf die Jagdzeit und die jagdbaren Tiere zusammengefasst:

- a) Teilöffnungen, kein Betretungsverbot, ganze Hochjagd, Vorschriften Hochjagd
- Zeit: **ganze Hochjagd**
Vorschriften: **Hirschwild gemäss den Bestimmungen der Hochjagd**
- 1104. Schaniela (Küblis, St. Antönien)**
Radaz – Kreuzbrünneli – Markierung Tobel – Forstweg – Eggatobel – Markierung – Ausgangspunkt.

1112. Sanalada (Seewis)

Teil I: Markierung Mattenboden – Markierung Wald – Tobel – Canibach – Markierung Kehritobel – Ausgangspunkt.

Teil II: Heidbühel – Fräschascalas – Valpeidabach – Holzschlag-schneise – Markierung – Valpeida – Markierung Rüfi – Ausgangspunkt.

1260. Brand (Trimmis)

Bestehende Markierung auf dem Grat (südöstliche Ecke) – Markierung Chäshalde – Pt. 1526 – Brandtobel – Ausgangspunkt bestehende Markierung.

- b) Teilöffnungen, kein Betretungsverbot, ganze Hochjagd, Kahlwild und ausgewählte Stiere

Zeit: **ganze Hochjagd**
Vorschriften: **Jagdbar sind nicht säugende Hirschkühe, Schmaltiere, Spiesser unter Lauscherhöhe, Gabler und Sechser.**

400. Trescolmen Teil Misox (Mesocco)

Grenzen: Ri d'Anzon (855) – ponte Cet – sentiero per Pundelon – strada carrozzabile – Pendio sopra la strada forestale di Nan, orlo piantagione (vedi demarcazione sul territorio) Sentiero per Cac – Delimitazione prato bosco zona mangiatoia – sentiero superiore per Quadea – Orlo superiore pendio Quadea – strada Valineu – Sei – strada forestale direzione sud – strada cantonale – Ri d'Anzon (punto di partenza).

400. Trescolmen Teil Calancatal (Rossa)

Grenzen: Pian d'As – Calancasca – confluenza riale de la Bedoletta (canale “Or del Margna) – piede della gronda “La Gareg d'As” (segnalazione sul terreno) – canale “Gagliun” (segnalazione sul terreno) – Calancasca – punto di partenza.

Segnalazioni visive verranno apposte sul terreno.

c) Teilöffnungen,
kein Betretungs-
verbot, Zeit befris-
tet, Kahlwild

Zeit: **3. bis und mit 9. September 2015**

Vorschriften: **Jagdbar sind nicht säugende Hirschkühe und Schmal-
tiere. Das Teilgebiet darf nicht vor der Schusszeit betreten werden.
Treibjagden sind verboten.**

214. Valledras (Ruschein, Schnaus, Ladir)

Grenzen: Via Alp da Ruschein (Signal) – val Punt Sura (Signal) – ual
– marcau (Signal) – trutig Tegia Crap (Signal) – ual – marcau (Signal)
– ual – marcau – punct da partenza.

300. Beverin, Stavalatsch (Mathon)

Grenzen: Farcletta da Stavalatsch (Pt. 2199) – Stavalatsch – Markie-
rung unterhalb Einshorn – Markierung – Ausgangspunkt.

**320. Raschil, unterhalb Fussweg Val Barcli – Val da Raschil (Dom-
leschg)**

Grenzen: Tafel Fussweg (Val Barcli) nordöstlich Alp Tamil – Markie-
rung dem Fussweg entlang zum Val da Raschil.

500. Ela (Bergün/Bravuogn)

Grenzen: Brücke La Rabgiugsa oberhalb Naz – Alpweg Mulix – Brü-
cke Ava da Tschitta vor Alp Mulix – Ava da Tschitta – Markierung –
Fallohütte – Markierung – Aussichtspunkt Fallo – Markierung – Aus-
gangspunkt.

d) Teilöffnungen,
kein Betretungs-
verbot, Zeit befris-
tet, Kahlwild und
Kälber

Zeit: **29. und 30. September 2015**

Vorschriften: Jagdbar sind **nicht säugende Hirschkühe, Schmaltiere
und Hirschkälber.** Treibjagden sind verboten.

1105. Buchnertobel (Luzein)

Grenzen: Teil unterhalb des Wanderweges Schaftobel – Tratza.

**Tiere, die im Rahmen dieses Pilotprojektes innerhalb des Wild-
schutzgebietes Buchnertobel erlegt werden, sind vorzuweisen.**

- e) Teilöffnungen mit Betretungsverbot, ganze Hochjagd, Vorschriften Hochjagd
- In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen (**maximal 150m ab Grenze**) darf **während der ganzen Hochjagd** von außerhalb der Asylgrenzen **Hirschwild gemäss den Jagdbetriebsvorschriften 2015** auch innerhalb der Asyle erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussortes betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der "weichen" Grenzen mit einer Tafel markiert.

1102. Novaier-Litzi (Klosters)

Pt. 2469 – Falle Engi – Aebiboden – Pt. 1512.

1104. Schaniela (Küblis, St. Antönien)

Lägertobel (Verbauung) – Schanielabach

1107. Chuonzen (Jenaz)

Markierung Wildschutzgebiet – Faninerbach – Sturchel – Pt. 1916.

1108. Laub (Jenaz)

Wanderweg Varneza – Pt. 1995 – Pt. 1693 – Vernezatobel.

1109 Landquartberg (Schiers)

Markierung Forststrasse Pravarnier – Forststrasse – Markierung – RhB neues Portal Bahntunnel.

1110. Girensplatz (Schiers)

Drosbüel – Verdilltobel – Scheri – Wanderweg Fadur-Obersäss.

1112. Sanalada (Seewis)

Canibrücke – Canibach – Grenze Teilöffnung.

1132. Picardi (Seewis, Gräsch)

Ludera Fürggli Pt. 2050 – Scheri – Eggentobel – Valserbach – Markierung unterhalb Freschidörsch.

1202. Schafrügg (Arosa)

Ab Markierung auf der Höhe "Schafbrüggli" entlang der Asylgrenze (Fussweg Ramoz) bis Markierung vor dem Sandbodenbrückli.

1204. Fulenberg/Tuleu (Churwalden):

Nordgrenze im Pargitscher Tobel zwischen 1540 und 2180 m ü.M.

1260. Brand (Trimmis)

Brandtobel – Waldrand Brand

- f) Teilöffnungen
mit Betretungs-
verbot, ganze
Hochjagd,
Kahlwild

In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen dürfen **während der ganzen Hochjagd** von außerhalb der Asylgrenzen aus auf Schussentfernung **nicht säugende Hirschkühe und Schmaltiere** innerhalb der Asyle erlegt werden. Diese Bereiche sind im Gelände **rot/blau markiert**. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschussortes betreten werden.

300. Piz Beverin (Tschappina, Flerden):

Abschnitt 1 Wiss Nolla – Mittelberg

Abschnitt 2 Drostobel – Grosswald

301. Eggschiwald (Safiental)

Abschnitt 1 Güner Hütte

Abschnitt 2 „im Spitz“

302. Schlund (Safiental)

Abschnitt 1 Schlund – Tanna

Abschnitt 2 „grosi Fluh“

305. Hinterrhein (Hinterrhein):

Abschnitt 1 Brewald

Abschnitt 2 Gemeindestrasse – Plattabach

310. Muttans (Sufers, Andeer):

Abschnitt 1 “im Wang”

Abschnitt 2 Alpgelände Alp Durnan

315. Unterm Fat (Avers):

Abschnitt Kantonsstrasse ab Abzw. Val di Lei – Niedermatta

316. Andies (Andeer):

Abschnitt 1 Platta da Pasturs – Alp Lambegn

Abschnitt 2 Aua Granda – Aua Pintga

317. Zes (Zillis-Reischen):

Abschnitt 1 Alp Zes

Abschnitt 2 Tschaingla

319. Piz Scalottas (Scharans)

Abschnitt 1 Carvennarwald

Abschnitt 2 Sunntigsweid

320. Raschil (Almens):

Abschnitt 1 ab Alpweg – Val Barcli

Abschnitt 2 Val da Raschil – Alp Raschil

1204. Fulenberg/Tuleu (Domleschg):

Abschnitt 1 Crap Latscheras

Abschnitt 2 Pt. 1561 Wanderweg nach Scheid – unter Fulhorn

g) Teilöffnungen
mit Betretungs-
verbot, ganze
Hochjagd,
Kahlwild

In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen (**maximal 150m ab Grenze**) dürfen **während der ganzen Hochjagd** von außerhalb der Asylgrenzen aus **nicht säugende Hirschkühe und Schmaltiere** innerhalb der Asyle erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschusortes betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der “weichen” Grenzen mit einer Tafel markiert.

700. Bernina-Albris, Albris Plauns (Pontresina)

Wasserfall Ovel da Languard - Montebello (Pt. 1949)

700. Bernina-Albris, Bernina Tschierva (Pontresina)

Alp Misaun (Pt. 2013) – Tyrolienne (Markierung)

808. Falalta (Poschiavo, Brusio)

Fascia a sud-est della ZdP: Solcun da Golbia – Marcazione strada boschile Golbia – Salt da la piscia.

820. Rügiul (Poschiavo)

Fascia a sud-ovest della ZdP: Marcazione sentiero Poz da Rügiul, sopra Plansena – Scima da Rügiul – confine CH/I.

828. Pizzo Ometto (Brusio)

Fascia a sud-est della ZdP: Marcazione sentiero Salina – Val Sarasca – marcazione Planei.

829. Grava Puriva (Brusio, Poschiavo)

Fascia a nord della ZdP: Marcazione angolo nord-ovest della ZdP (Val Trevisina) – marcazione Grava Puriva (lungo confine est della ZdP).

831. Plan Alt (Poschiavo)

Fascia a nord della ZdP: marcazione sentiero per Lagüzzon – marcazione Val Scüri.

h) Teilöffnungen
mit Betretungs-
verbot, befris-
tet, Vorschriften
Hochjagd

In den nachfolgend bezeichneten Asylbereichen (**maximal 150m ab Grenze**) darf vom **3. bis und mit 13. September 2015** von außerhalb der Asylgrenzen aus **Hirschwild gemäss den Jagdbetriebsvorschriften 2015** innerhalb der Asyle erlegt werden. Die Asyle dürfen nur zur Bergung von erlegtem Wild sowie zur Kontrolle eines Anschusortes betreten werden. Bei Bedarf werden Beginn und Ende der “weichen” Grenzen mit einer Tafel markiert.

104. Nalps (Tujetsch)

Marcau – trutg dalla Val dil Run tochen Val Blaua – Val Blaua - Par-datsch.

107. Cristallina (Medel/Lucmagn)

Punt da Cristallina, pt. 1616 – marcau – Rein da Cristallina – marcau – Sbuccada digl ual da Garviel en il Rein da Cristallina.

109. Las Vals (Disentis/Mustér)

Ostseite

113. Tschenclinas (Disentis/Mustér, Sumvitg)

Südwestseite

202. Cresta (Vrin, Lumbrein)

Valetta trutg Serenastga –Val Cugnets

213. Draus (Pigniu, Rueun)

Pt. 2178 (Ruinas) – ual da Ruinas

5. Abschussplan

Im Abschussplan wird nach Hirschregionen die Anzahl Tiere festgelegt, die den Beständen zu entnehmen ist. Bei der Erstellung des Abschussplanes wird davon ausgegangen, dass gleich viele weibliche wie männliche Tiere erlegt werden.

Massgebend für die Erfüllung des Abschussplanes ist die Anzahl erlegter, weiblicher Tiere. Der Abschussplan in den einzelnen Hirschregionen ist dann erfüllt, wenn die Anzahl erlegter, weiblicher Tiere mindestens 50 Prozent des Abschussplanes bzw. bei Zielsetzung Reduktion 55 Prozent erreicht.

Eine Hirschregion besteht aus einem oder mehreren Jagdarealen. Hirschregionen, Jagdbezirke und Jagdareale sowie der Abschussplan sind im Anhang 1 aufgeführt.

In allen Hirscharealen kann das Bau,- Verkehrs- und Forstdepartement den Abschussplan während der Sonderjagd um bis 20 Tiere erhöhen, wenn die Bedingungen sehr gut sind und jene Hirsche bejagt werden können, die in den Wintereinstand zuwandern.

In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sowie in den Regionen Dreibündenstein, Heinzenberg und Hinterrhein sind die Jägerinnen und Jäger während der Herbstjagd nur noch in einer Teilregion jagdberechtigt. Sie müssen sich bei der Anmeldung für die bevorzugte Teilregion entscheiden.

- Hirschregion Surselva: Jagdbezirk I oder Jagdbezirk II;
- Hirschregion Heinzenberg: Teilregion Nolla/Bonaduz oder Areal Safien
- Hirschregion Dreibündenstein: Areal Domleschg oder Areal Chur-Ems-Churwalden;
- Hirschregion Hinterrhein: Areal Schams oder Teilregion Rheinwald/Ferrera-Avers;
- Hirschregion Mittelbünden: Areal Davos (ohne Wiesen), Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur, Albulatal-Brienz-Obervaz (ohne Gemeinden Bergün/Bravuogn und Filisur) oder Areal Surses.

6. Schwerpunktbejagung

In den Grossregionen Surselva und Mittelbünden sind verschiedene Gebiete mit Schwerpunktbejagung ausgeschieden worden. Die Regierung bestimmt die Vorgaben in Bezug auf die zu erlegende Anzahl weiblicher Tiere.

B. Reh- und Gämswild

Rehwild

1. Jagdbares Rehwild, Vorweisungspflicht
Es dürfen erlegt werden: Rehböcke vom Sechser (gerade und ungerade) aufwärts mit einer Stangenhöhe von mindestens 16 cm, Gabler und Spiesser mit einer Stangenhöhe von weniger als 16 cm sowie nichtsäugende Rehgeissen.

Während den letzten zwei Tagen der Hochjagd darf jede Jägerin und jeder Jäger im ganzen Kanton im Rahmen des Zusatzkontingentes ein Rehkitz erlegen. An diesen Jagdtagen ist die Rehgeiss geschützt, der Rehbock hingegen jagdbar. Die erlegten Rehkitze sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen.
2. Beurteilung der Jagdbarkeit von Rehböcken
Die Stangenhöhe des Rehbockes wird vom unteren Rand der Rose auf der Aussenseite in der Mitte in gerader Linie zum längsten Spross gemessen.
Für die Beurteilung der Jagdbarkeit des Gabler- und Spiesserbockes gilt das Mass der kürzeren Stange.
3. Herbstjagd
Nach Abschluss der Hochjagd wird für jede Region der zur Erreichung der Zielsetzung notwendige Abschuss bestimmt und mit der Strecke verglichen. Die noch fehlenden Tiere werden auf der Sonderjagd erlegt (siehe Kapitel V A und C). Die Rehregionen entsprechen den Hirschregionen gemäss Anhang 1.

Gämswild

1. Jagdbares Gämswild
Es dürfen erlegt werden: Gämbsböcke, nichtsäugende Gämbsgeissen und Jährlinge.
2. Beurteilung der Jagdbarkeit beim Gämswild
Für die Beurteilung der Jagdbarkeit gilt das Mass der kürzeren Krucke. Verlangt der Jäger eine Expertise, gilt die betreffende Gämse mit Bezug auf die Abschussreihenfolge bis zum Vorliegen eines endgültigen Entscheides als widerrechtlich erlegt.
3. Vorweisungspflicht
Alle weiblichen Gämssen sind in frischem Zustand der Wildhut vorzuweisen und markieren zu lassen.
4. Höhenkurven
Die Bestimmungen über die Bejagung des Gämswildes sowie über die Anrechnung an das Dreier- und Zusatzkontingent richten und unterscheiden sich nach folgenden Höhenkurven (massgebend Landeskarte 1:25'000):
 - **bis und mit 800 m ü.M.**
Fläscherberg, definiert durch die folgenden Grenzen:
Landesgrenze Schweiz/Fürstentum Liechtenstein – Kantonsstrasse (Balzers – St. Luzisteig – Fläsch – Ragazerbrücke) – Kantonsgrenze GR/SG – Ausgangspunkt.

- **bis und mit 1400 m ü.M.**

Folgende Teile der Jagdbezirke V und XI: Landesgrenze Schweiz / Fürstentum Liechtenstein – Landesgrenze Schweiz/Österreich – Schlappiner Joch – Schlappin – Schlappinbach – Landquart – Stützbach – Parsennfurgga (2435) – Seehorn (2282) – Chistenstein (2473.3) – Mattjisch Horn (2460.6) – Cunggel (2413) – Hochwang (2533) – Rothorn (2363) – Wannenspitz (1970) – Wannentobel – Schranggabach – Landquart – Rhein – Ragazerbrücke – Kantonsstrasse (Ragazerbrücke – Fläsch – St. Luzisteig – Balzers) – Ausgangspunkt.

Folgende Teile der Jagdbezirke III, IV, VI und XII: Zusammenfluss Hinterrhein/Vorderrhein – Hinterrhein – Albula – Julia – Aua da Nandro – Ava da Schmorras – Fuorcla da Saletscha – Alp Starlera – Starlerabach – Averserrhein – Landesgrenze Schweiz/Italien – Kantonsgrenze GR/TI – Rheinwaldhorn – Güferhorn - Chilchalhorn - Bärenhorn – Grenze Jagdbezirk II/III – Rabiusa – Vorderrhein – Ausgangspunkt.

Jagdbezirk VIII.2 (Valposchiavo).

- **bis und mit 1600 m ü.M.**

Jagdbezirke I, II, V, VIII.1 (Val Bregaglia), X sowie Gebiete der Jagdbezirke III, VI, XI und XII in denen nicht die Höhenlimite 1400 m ü.M. gilt.

- **bis und mit 1800 m ü.M.**

Jagdbezirke VII und IX., ohne Sektoren M01 und M02.

- **bis und mit 2100 m ü.M.**

Jagdbezirke IX., Val Müstair, Sektoren M01 und M02.

- **Grenze Schweizerischer Nationalpark**

Für folgende Teile der Jagdbezirke VII und IX ist als Höhenlimite die Grenze des Schweizerischen Nationalparks massgebend: Auf Gebiet der Gemeinden S-chanf und Zernez, zwischen Ova da Varusch, Inn, Spöl und Parkgrenze.

- **Grenze Gemeinde Roveredo, südlich Moesa**

Strasse Monti Loga (TI) – Kantonsgrenze TI/GR – Croce Grande – Monte Laura – der Strasse zum Stausee Roggiasca folgend – Stausee Roggiasca – Weg nach Mont di Lanés – Pt. 1206 – Höhenlinie 1200 m ü.M. – Gemeindegrenze Roveredo/Grono.

Die Jagdbezirke entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 5.

Kontingente

1. Dreierkontingent

1. Tier	2. Tier	3. Tier
---------	---------	---------

Jeder Jäger darf im Rahmen des Dreierkontingentes von Reh- und Gämswild erlegen:

- **1 nichtsäugende Rehgeiss**

- **1 Rehbock, Gämbock oder Gämjsjährlingsbock**

Jeder Jäger darf innerhalb des Dreierkontingentes nur

- einen Rehbock oder
- einen 2¼-jährigen oder älteren Gämbock oder einen Gämjsjährlingsbock erlegen.

Der Gämbock darf erst nach Abschuss einer erlaubten Gämjsgeiss (Geissjährling oder ältere Geiss) oder eines als Hegeabschuss von der Wildhut anerkannten Bockjährlings unter 13 kg erlegt werden. Ansonsten gilt er als widerrechtlich erlegt.

Der Bockjährling darf auch an erster Stelle geschossen werden. Bockjährlinge mit einem Krickelmass von 15 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt.

- **1 nichtsäugende weibliche Gämse oder Gämjsjährlingsgeiss**

Geissjährlinge mit einem Krickelmass von 13 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt. 2¼-jährige Gämjsgeissen mit einem Krickelmass von 17 cm und mehr sind oberhalb der festgelegten Höhenkurve geschützt.

- **Im Rahmen des Dreierkontingentes darf nur ein Gämjsjährling (männlich oder weiblich) erlegt werden.**

Erlegt ein Jäger innerhalb des Dreierkontingentes widerrechtlich eine zweite Gämjsgeiss, darf er keinen Gämbock mehr erlegen.

Erlegt ein Jäger innerhalb des Dreierkontingentes widerrechtlich eine zweite Rehgeiss, darf er keinen Rehbock mehr erlegen.

2. Besondere Bestimmungen für die Jagdbezirke III, IV, V/VI und XI

In folgenden Sektoren der Jagdbezirke III. Hinterrhein-Heinzenberg und IV. Moesa (D01-D10, C03, C06) sowie V/VI Albula-Davos-Surses (F21-F27) dauert die Jagd auf weibliche Gämse vom 3. bis und mit 13. September 2015 und vom 21. bis und mit 22. September 2015.

Im Jagdbezirk V./VI. Davos-Albula-Surses sowie im Jagdbezirk XI, östlich der Linie Grünhorn – Drostobel – Schlappinbach – Büelenbach – Furggabach – Schlappiner Joch, gelten folgende, vom übrigen Kantonsgebiet abweichende Schutzbestimmungen: Geissjährlinge von 12 cm und mehr, 2¼-jährige Gämjsgeissen mit einem Krickelmass von 16 cm und mehr sowie Bockjährlinge von 14 cm und mehr sind oberhalb der Höhenlimite geschützt.

3. Zusatz-
kontingent

1 Reh-Hege- abschuss	1 Rehkitz 29./30.Sep- tember	1 Gäms-Hege- abschuss	1 Gämsbockjährling unter der festgelegten Höhenkurve
-------------------------	------------------------------------	--------------------------	--

Jeder Jäger darf im Rahmen des Zusatzkontingentes von Reh- und Gämswild erlegen:

● **1 Reh-Hegeabschuss**

Bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste wird pro Jäger 1 Hegeabschuss dem Zusatzkontingent angerechnet, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Rehgeiss, 1¼-jährig oder älter, nichtsäugend, unter 14 kg;
- Rehbock, 1¼-jährig oder älter, unter 14 kg und wenn der Jäger im Dreierkontingent noch keinen Gämsbock, Gämsbockjährling oder Rehbock erlegt hat.

Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt, sauber ausgenommen.

● **1 Rehkitzabschuss am 29. und 30. September 2015**

● **1 Gäms-Hegeabschuss**

Bei Vorweisung und Bestätigung durch die Wildhut auf der Abschussliste wird pro Jäger 1 Hegeabschuss dem Zusatzkontingent angerechnet, sofern eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist:

- Geiss- oder Bockjährling unter 13 kg;
- Gämsgeiss, 2¼-jährig, nichtsäugend, unter 16 kg;
- Gämsgeiss, 3¼-jährig und älter, nichtsäugend, unter 18 kg oder
- Gämsbock, 2¼-jährig, unter 21 kg, oder Gämsbock, 3¼-jährig und älter, unter 23 kg, jedoch erst nach dem Abschuss einer erlaubten weiblichen Gämse und wenn der Jäger im Dreierkontingent noch keinen Gämsbock, Bockjährling oder Rehbock erlegt hat.

Gewogen wird das Tier im Fell mit Haupt, sauber ausgenommen.

● **1 Gämsbockjährling unterhalb der festgelegten Höhenkurve**

Ein Gämsbockjährling unterhalb der festgelegten Höhenkurve erlegt, wird unabhängig von Krickelmass und Gewicht dem Zusatzkontingent angerechnet.

C. Wildschweine

1. Jagdbare Wildschweine Wildschweine sind mit Ausnahme der säugenden Bachen im ganzen Kanton jagdbar.
2. Vorweisungspflicht Trichinenschau Radioaktivität Erlegte Tiere sind der Wildhut im Fell vorzuweisen. Das Fleisch erlegter Tiere wird erst nach Vorliegen des Resultates der Trichinenschau zum Verzehr freigegeben. Diese ist obligatorisch und die entsprechenden Kosten sind vom Jäger zu tragen.
3. Fütterungsverbot Das Anlegen von Fütterungen, Ablenkfütterungen und Lockfütterungen (Kirrungen) für Wildschweine durch Jäger ist verboten.

D. Murmeltiere

1. Jagdbare Murmeltiere, Kontingent Jeder Jäger kann während der ganzen Hochjagd ohne Einschränkungen hinsichtlich Alter und Geschlecht 8 Murmeltiere erlegen.
2. Ausnahmebewilligungen Die Wildhut kann für den Abschuss von Murmeltieren, die in Wiesen Schäden verursachen, Ausnahmebewilligungen für den Abschuss von mehr als 8 Murmeltieren erteilen.

E. Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde

- Jagdbarkeit Füchse, Dachse, Waschbären und Marderhunde sind im ganzen Kanton jagdbar.

II. NIEDERJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten Die Niederjagd dauert vom 1. Oktober bis und mit 30. November mit einer Unterbrechung am Bündner Erntedankfest (18. Oktober).

Es gelten folgende Schusszeiten:

Sommerzeit:

1. bis 15. Oktober	von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr
16. bis 25. Oktober	von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr

Winterzeit:

26. Okt. bis 15. Nov.	von 06.45 Uhr bis 17.30 Uhr
16. bis 30. November	von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr

2. Jagdbares Wild Es dürfen erlegt werden: Feldhasen, Schneehasen, Füchse, Dachse, Edel- und Steinmarder, Marderhunde, Waschbären, Bisamratten, Birkhähne, Schneehühner, Ringeltauben, verwilderte Haustauben, Kolkrahen, Rabenkrähen, Nebelkrähen, Elstern, Eichelhäher, Kormorane, Blesshühner und Stockenten.

A. Hasen

Zeitliche Ein-
schränkung,
Kontingent

Vom 21. November bis und mit 30. November dürfen die Hasen nicht bejagt werden.

Jeder Jäger darf insgesamt 8 Hasen, am gleichen Tag jedoch höchstens 2 Hasen erlegen.

B. Oktober-Nachtjagd

Besondere Bestim-
mungen, örtliche
Einschränkung

Vom 19. – 31. Oktober dürfen Füchse, Dachse, Stein- und Edelmarder sowie Waschbären, Marderhunde und Bismarratten in den Jagdbezirken I, II, V/VI, VIII-2, XI und XII sowie in der Region Heizenberg und den Arealen Dreibündenstein und Schams des Jagdbezirk III ohne zeitliche Einschränkungen bejagt werden.

Die Jagdbezirke bzw. Jagdregionen entsprechen der Einteilung gemäss Anhang 1.

C. Birkhähne

Zeitliche Ein-
schränkung,

Birkhähne dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden.

Kontingent

Jeder Jäger darf 1 Birkhahn erlegen.

Vorweisungspflicht

Erlegte Birkhähne sind in frischem Zustand zu Untersuchungszwecken der Wildhut vorzuweisen.

D. Schneehühner

Zeitliche Ein-
schränkung,
Kontingent

Schneehühner dürfen ab dem 16. Oktober bejagt werden. Jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens 2 und während der ganzen Niederjagd höchstens 10 Schneehühner erlegen.

Von jedem erlegten Schneehuhn sind Federproben (Flügel, Handschwinge oder mehrere Körperfedern) abzugeben. Diese Proben sind jeweils separat in einem Plastiksack aufzubewahren (Flügel einfrieren) und bis zum 7. Dezember 2015 zusammen mit den Angaben zu Abschussdatum und Abschussort (**Protokollblatt aus den gedruckten Jagdbetriebsvorschriften vollständig ausgefüllt**) der Wildhut zuzustellen.

E. Wasserflugwild

Kontingent,
Jagd mit dem Hund

Am gleichen Tag darf jeder Jäger höchstens 2 Stück Wasserflugwild (Kormorane, Blesshühner, Stockenten) erlegen. Die Tagesstrecke für den gleichen Jagdhund darf höchstens 4 Stück betragen. Die Jagd auf Wasserflugwild darf nur mit einem geprüften Jagdhund und **nur mit bleifreiem Schrot** ausgeübt werden.

F. Eichelhäher

Kontingent

Am gleichen Tag darf jeder Jäger höchstens 4 Eichelhäher erlegen. Die erlegten Vögel sind umgehend in die Abschussliste einzutragen.

III. STEINWILDJAGD

1. Jagd- und
Schusszeiten

Die Steinwildjagd dauert vom 5. bis und mit 25. Oktober mit einer Unterbrechung am Bündner Erntedankfest (18. Oktober). In einzelnen Kolonien mit gestaffelter Zulassung oder Jagdunterbruch dauert die Jagd bis zum 31. Oktober.

Es gelten folgende Schusszeiten:

Sommerzeit:

5. bis 15. Oktober	von 07.00 Uhr bis 19.30 Uhr
16. bis 25. Oktober	von 07.15 Uhr bis 19.00 Uhr

Winterzeit:

26. bis 31. Oktober	von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr
---------------------	-----------------------------

2. Jagdberechtigte
Personen

Jagdberechtigt sind nur Personen, die sich ordnungsgemäss angemeldet haben, in diesem Jahr ausgelost wurden und ein Steinwildjagdpatent gelöst haben. Die Weisungen der Wildhut sind für die Jäger verbindlich.

IV. PASS- UND FALLENJAGD

1. Jagd- und Schusszeiten Die Pass- und Fallenjagd dauert vom 1. November bis und mit 29. Februar mit einer Unterbrechung an Weihnachten (24. Dezember bis und mit 26. Dezember). Die Passjagd darf von 17.30 Uhr bis 06.30 Uhr ausgeübt werden.
2. Jagdberechtigte Personen, Abschussliste Sie darf von Inhabern eines Hochjagd-, Niederjagd- oder Steinwildjagdpatentes für das Jahr 2015 sowie von Jägern, die ein Pass- und Fallenjagdpatent lösen, ausgeübt werden. Der Jäger hat die gültige, gelbe Abschussliste auf sich zu tragen.
3. Jagdbares Wild, zeitliche Einschränkung Es dürfen erlegt und gefangen werden: Füchse (bis 29. Februar), Dachse (bis 15. Januar), Edel- und Steinmarder (bis 15. Februar), Marderhunde, Waschbären und Bisamratten (bis 29. Februar).
4. Anmeldung Jäger, welche die Pass- und Fallenjagd ausüben, haben vorgängig, spätestens bis zum **31. Oktober**, dem zuständigen Wildhüter schriftlich die Orte zu melden. Es können insgesamt je drei Orte bezeichnet werden. **Die Anmeldung ist nur gültig, wenn jeder Ort genau umschrieben ist (Ortschaft, Sektor-Nr. und Lokalname sowie Gebäudenummer oder Koordinaten)**. Die Orte dürfen für die Pass- und Fallenjagd nachträglich nicht mehr geändert werden.
In rechtskräftig ausgeschiedenen Wildruhezonen ist die Pass- und Fallenjagd verboten. In Gebieten mit ständigem Wolfsvorkommen kann die Wildhut Passorte aufheben oder verbieten, sofern kein angemessener Abstand zum Siedlungsgebiet eingehalten wird. **Die Jäger können sich bei der Wildhut ab 1. August 2015 über die Zulässigkeit eines Passortes erkundigen.**

Mit der Anmeldung bestätigt der Jäger, dass er für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
5. Luderplätze Auf Luderplätzen ist das Auslegen von Kadavern und Kadaverteilen von Nutztieren und erlegtem Wild verboten. Fleisch- und Fischabfälle müssen so ausgelegt werden, dass das Raubwild sie nur in kleinsten Portionen aufnehmen kann.
6. Besondere Bestimmungen Die Passjagd darf nur von Häusern, Ställen oder anderen festen Gebäulichkeiten (Bretterhütten und dergleichen) ausgeübt werden. Für die Fallenjagd ist nur die Kastenfalle zugelassen. Kastenfallen sind mit dem Namen des Fallenstellers zu kennzeichnen. Sie sind jeden Morgen zu kontrollieren. Gefangenes Haarraubwild darf mit einer Faustfeuerwaffe oder mit der Flinte getötet werden. Motorfahrzeuge und Seilbahnen dürfen für die Pass- und Fallenjagd benützt werden.

V. SONDERJAGDEN ZUR REGULATION DES HIRSCH- UND REHBESTANDES

A. Gemeinsame Bestimmungen

1. Grundsatz
Das Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement entscheidet nach Vorliegen der Hochjagdstrecke, ob Sonderjagden auf Hirsch- und Rehwild anzuordnen sind.
In Teilen von Eidgenössischen Jagdbanngeländen mit partiellem Schutz und kantonalen Wildschutzgebieten kann die Sonderjagd ebenfalls zugelassen werden.
Der Entscheid und die Abschusspläne werden im Amtsblatt des Kantons Graubünden publiziert.
2. Zeitraum, Dauer der Jagden
Die Sonderjagden auf Hirsch- und Rehwild finden in der Zeit vom 7. November bis und mit 20. Dezember statt. Innerhalb einer Region können Beginn, Unterbruch und Ende nach Gebieten gestaffelt erfolgen.
Die Jagd beginnt an einem Mittwoch oder Samstag. Sie endet für das Hirsch- bzw. Rehwild mit der Erfüllung des Abschussplanes. Gegebenenfalls kann die Jagd bereits nach einem einzigen Tag abgeschlossen werden.
Der Beginn, allfällige Unterbrüche, die Erhöhung des Abschussplanes in den Regionen gemäss Ziffer I A 4 und das Ende der Jagden in den Regionen bzw. Gebieten davon, werden vom Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement festgelegt. Jagdgebiete oder Teile davon können durch Gebiets- oder Höhenbegrenzungen eingeschränkt werden.
3. Jagdtage, Schusszeiten
Die Jagden werden jeweils am Mittwoch, Samstag und Sonntag durchgeführt. Die Schusszeiten werden wie folgt festgelegt:
 - a. 7. – 15. November: 06.45 Uhr - 14.00 Uhr
 - b. 16. – 30. November: 07.00 Uhr - 14.00 Uhr
 - c. 1. – 20. Dezember: 07.15 Uhr - 14.00 Uhr
4. Teilnahmeberechtigung
Teilnahmeberechtigt sind Jäger, die das Hochjagdpatent 2015 gelöst haben und **für die ganze Jagdzeit eine gültige Haftpflichtversicherung besitzen.**
 - a) Voraussetzungen
Die Zahl der zur Teilnahme berechtigten Jäger richtet sich nach der Anzahl des zu erlegenden Hirsch- und Rehwildes und nach der Grösse des Jagdgebietes.
Melden sich für eine Region zu viele Jäger, entscheidet das Los.
 - b) Anmeldung
Die Anmeldung hat in der Zeit vom 14. August bis und mit 2. September zu erfolgen. Jäger, die das Hochjagdpatent in der Zeit vom 3. September bis und mit 30. September lösen, können sich gleichzeitig ebenfalls noch für die Sonderjagd anmelden.
Anmeldestellen sind die vom Amt für Jagd und Fischerei bezeichneten Patentausgabestellen. Die Anmeldeformulare können bei den Anmeldestellen bezogen werden.

Die Jäger haben die Region anzugeben, in der sie die Sonderjagd ausüben wollen.

Die angemeldete Region oder Teilregion wird auf das Hochjagdpatent gedruckt.

- c) **Entscheid, Bewilligung** Der Entscheid über die Durchführung der Sonderjagd wird im Kantonsamtsblatt publiziert. Der betreffende Jäger darf die Jagd nur in einer Region bzw. Teilregion ausüben. Vorbehalten bleiben besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne (vgl. nachfolgend Ziffer V A 7).
Teilnahmeberechtigte Jäger können die Bewilligung zur Ausübung der Jagd bei den vom Amt für Jagd und Fischerei bezeichneten Patentausgabestellen lösen.
5. **Kontingent** Jeder Jäger darf am gleichen Tag höchstens 4 Stück Wild erlegen.
6. **Vorweisung, Kontrolle, Ermittlung und Verrechnung der Abschussgebühr** Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd dem zuständigen Wildhüter vorzuweisen und von diesem auszumessen und zu wägen.
Das Wild wird dem Erleger überlassen, sobald dieser mit seiner Unterschrift das zu verrechnende Gewicht und damit die Höhe der Abschussgebühr bestätigt hat. Zur Bestimmung des Verrechnungsgewichtes werden beim Hirsch 3 kg und beim Reh 1 kg vom Gewicht abgezogen. Die Abschussgebühr wird durch das Amt für Jagd und Fischerei in Rechnung gestellt.
7. **Besondere Massnahmen zur Erfüllung der Abschusspläne** Wird in einer Region oder in Teilen davon die Jagd nicht oder nicht in genügendem Masse ausgeübt, so werden auch von der Wildhut Abschüsse getätigt. Gegebenenfalls können auf Anordnung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartementes überdies Jäger aus anderen Regionen/Teilregionen/Arealen beigezogen werden.
8. **Grundgebühr** Die Grundgebühr für die Ausübung der Sonderjagd beträgt für alle Regionen unabhängig von den freigegebenen Wildarten Fr. 100.--.
9. **Besondere Bestimmungen** Der Jäger kann am Dienstag und Freitag vor einem Sonderjagdtage ab 13.30 Uhr **über die Telefonnummer 0900 820 844 (deutsch) bzw. 0900 820 845 (italienisch)** sowie über Internet abfragen, in welchen Regionen die Sonderjagd stattfindet (www.ajf.gr.ch). An diesen Tagen dürfen Unterkünfte in Jagdausrüstung ab 16.00 Uhr bezogen werden.
Motorisierte Transportmittel dürfen bis zum Beginn der Schusszeit für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Das Befahren von Waldstrassen zur Ausübung der Sonderjagd ist entsprechend der Benutzung für die Wald- und Forstwirtschaft ohne Bewilligung gestattet.
Benützt der Jäger motorisierte Transportmittel für die Heimfahrt oder den Abtransport der Beute, darf er bei einer Wiederaufnahme der Jagd diese nur noch gemäss den für die ordentliche Hochjagd geltenden Bestimmungen verwenden.
Erlegte Tiere sind unverzüglich in die Abschussliste einzutragen. Diese ist **bis zum 22. Dezember 2015 jener Patentausgabestelle eingeschrieben zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde.**

Die Wildhut sorgt dafür, dass Schweisshunde zur Verfügung stehen. Die Nachsucheprotokolle sind innert 4 Tagen nach Ende der Sonderjagd in der entsprechenden Region dem zuständigen Wildhüter abzugeben.

Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Ausübung der Hochjagd.

B. Hirschwild

1. Jagdgebiet Sonderjagden werden in Regionen durchgeführt, in denen die zur Regulierung des Bestandes notwendige Anzahl weiblicher Tiere auf der ordentlichen Hochjagd nicht erlegt worden ist (vgl. Ziffer I A 4).
2. Abschusspläne Die Abschusspläne für die Sonderjagd werden so festgelegt, dass die fehlende Anzahl weiblicher Tiere erlegt wird.
Bei der Erstellung dieser Abschusspläne wird in der Regel von einem weiblichen Streckenanteil von 70 Prozent ausgegangen. Wenn in einer Hirschregion in den letzten Jahren der mittlere Anteil an weiblichen Tieren tiefer als 70 Prozent war, wird dies bei der Planung mitberücksichtigt. Wenn ausnahmsweise nur Kälber zur Bejagung freigegeben werden, wird von einem weiblichen Streckenanteil von 50 Prozent ausgegangen.
3. Jagdbares Hirschwild Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:
 - a. Kranke und verletzte Hirsche;
 - b. Hirschkühe, Schmaltiere und Kälber;
 - c. Hirschspiesser, deren Stangen die Lauscher nicht überragen, und Hirschgabler.Jäger, die den Abschuss zweier Hirschkälber getätigt haben, dürfen einen Hirschstier gemäss den Bestimmungen der Hochjagd erlegen. Davon ausgenommen und geschützt sind ein- und beidseitige Kronenhirsche.
Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann das Tageskontingent der Jäger und bzw. oder die Liste des jagdbaren Hirschwildes eingeschränkt werden.
4. Abschussgebühren Die Abschussgebühr beträgt:
 - für Kälber Fr. 2.--/kg;
 - für 1-jährige Hirsche Fr. 5.--/kg;
 - für 2-jährige und ältere weibliche Hirsche Fr. 5.--/kg;
 - für 2-jährige und ältere männliche Hirsche Fr. 6.--/kg.Für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten.

C. Rehwild

1. Jagdgebiet Sonderjagden auf Rehwild werden in jenen Regionen und Arealen durchgeführt, in denen die Abschusspläne nicht bereits auf der ordentlichen Hochjagd erfüllt werden.

- | | |
|----------------------|---|
| 2. Abschusspläne | Die Abschusspläne für die einzelnen Areale und Regionen werden aufgrund der Hochjagdstrecke so festgelegt, dass der Anteil Geissen und Kitze an der gesamten Rehwildstrecke in der Regel 50 bis 65 Prozent beträgt. Der geforderte Anteil an Geissen und Kitzen steigt, wenn sich der Rehbockabschuss der maximalen Strecke der letzten 20 Jahre nähert oder diese überschreitet. Bei der Festlegung des Planes wird den regionalen Unterschieden beim Jagddruck auf den Rehbock Rechnung getragen. |
| 3. Jagdbares Rehwild | Auf der Sonderjagd dürfen erlegt werden:
a. Kranke und verletzte Rehe;
b. Rehgeissen, Schmalrehe und Rehkitze.
Jeder Jäger darf maximal eine Rehgeiss über 15 kg oder ein Schmalreh über 15 kg erlegen.
Ist in einer Region die Differenz zum Abschussplan gering, kann das Tageskontingent der Jäger einschränkt werden. |
| 4. Abschussgebühren | Die Abschussgebühr beträgt für 1-jährige und ältere Tiere Fr. 6.--/kg. Für den Abschuss von Rehkitzen wird keine Abschussgebühr erhoben. Für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten. |

D. Wildschweine

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. Jagdgebiet, jagdbare Wildschweine | Wildschweine dürfen während der Dauer der Sonderjagd gemäss den Bestimmungen der Hochjagd (vgl. Ziffer I C) bejagt und verwertet werden. |
| 2. Jagdberechtigung, Vorweisung | Jagdberechtigt sind Inhaber einer Bewilligung für die Ausübung der Sonderjagd.
Erlegte Tiere sind jeweils unverzüglich nach Ende der Jagd dem zuständigen Wildhüter vorzuweisen. |
| 3. Abschussgebühren | Die Abschussgebühr beträgt für Tiere über 40 kg Fr. 2.--/kg. Für den Abschuss von Tieren bis 40 kg sowie für kranke und verletzte Tiere, die nicht verwertbar sind, ist keine Abschussgebühr zu entrichten. |

VI. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1. Ausweise
Der Jäger hat bei der Jagdausübung folgende Ausweise immer auf sich zu tragen: Patentbüchlein, Jagdpatent und Abschussliste.
2. Wildasyle
a) SNP, Ofenberggut
Auf Gebiet des Ofenberggutes (Il Fuorn) im Schweizerischen Nationalpark ist die Jagd bis zur Klärung der vertraglichen Verhältnisse verboten.

b) Wildasyl Marguns
Murmeltierasyl Marguns (Celerina/Schlarigna)
Im nachfolgend umschriebenen Gebiet sind Murmeltiere nicht jagdbar: Wegkreuzung Pt.2248 – Schlattainbach – Markierung – Wanderweggabelung – Grat – Markierung – Ova Val Selin – Mast Nr.7 Sechsessellift – Markierung – Wanderweg Cna Saluver – Brücke Pt.2366 – Markierung – Mast Nr.6 Plateau Nair Sessellift – Mast Nr.6 Corviglia Sessellift – Markierung – Sprengmast – Ausgangspunkt.
3. Zutritt ins Jagdgebiet
a) Vor Jagdbeginn und nach einem Jagdunterbruch
Am Tag vor Jagdbeginn, am Eidgenössischen Betttag und am Bündner Erntedankfest dürfen Motorfahrzeuge für die Fahrt ins Jagdgebiet verwendet werden. Die Motorfahrzeuge müssen noch am gleichen Abend zu einem erlaubten Parkplatz gebracht werden. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Sonderjagd (Ziffer V A 9). An diesen Tagen darf der Weg in Jagdausrüstung zu den Unterkünften ab 16.00 Uhr angetreten werden.

b) Benützung öffentlicher Verkehrsmittel
Für die Fahrt ins Jagdgebiet dürfen fahrplanmässig verkehrende Eisenbahnen, öffentliche Strassentransportunternehmen (Postautokurse, Buslinien usw.) sowie die Seilbahnen nach Feldis/Veulden, Landarenca und Braggio benutzt werden.

c) Besondere Bestimmungen für die Verwendung von Motorfahrzeugen
Vor einem jagdfreien Tag und am Ende der Hoch- und Niederjagd dürfen Motorfahrzeuge nach Ende der Schusszeit zur Heimfahrt verwendet werden. Als Motorfahrzeuge gelten auch Akku-angetriebene Fahrzeuge wie Elektrowelos, usw.
Innerhalb Streusiedlungen, die mit blauweissen oder schwarzweissen Ortschaftstafeln gekennzeichnet sind, dürfen Motorfahrzeuge im geschlossenen Kerngebiet oder auf Parkplätzen abgestellt werden, die von der Wildhut mit der Tafel „Jäger-P“ oder „Jäger“ bezeichnet sind. Die nachfolgenden Parkplätze sind vom Parkverbot ausgenommen: Pass dil Lucmagn (Lawinengalerie, Ausgang Süd), Zervreila (Parkplatz Restaurant); Lunschania (Parkplatz Kantonsstrasse Galerie Schöntobel); Peiden (Peiden Bad); Arezen (Fatscha); Valendas (Oberdutjen); Safien-Camana (bir Saga, Pt.1643), Safien-Egschi (am Stauwehr Egschi); Safien-Neukirch (Treuschbach); Safien-Acla; Ausserglas; Sils i.D. (ehemaliger RhB-Bahnhof); Scharans beim Schützenhaus; Pignia (Vitali), Wergenstein (Lavanos), Avers-Juppa (Parkplatz Ponylift); San Bernardino (Du Lac); San Bernardino (Cantina Toscano, Campingplatz); Mesocco (Parcheggio presso lo svincolo A13 Mesocco)

Sud); Sorte; Dischma (Kiesgrube Chintsch Hus); Jenisberg; Mutten-Stafel auf dem Jäger-P (und innerhalb der Tafeln "Jäger-P"); Solis (Parkplatz Bahnhof); Bivio (Parkplatz Tua, Sportanlagen AG); Marmorera-Dorf (Posthaltestelle); La Rösa; Sfazù; Zernez (Deponie Tantomozza); Ardez (Suren); S-charl; Sent (Kurhaus Val Sinestra); Fimbirtal (bei der Landesgrenze); Pfandshof; Vinadi; Tschlin (Schützenhaus

Sclamischot); Tarasp (Villa Carola); Ramosch (Ruinas Serviezel); Ascharina (Parkplatz Gasthaus Bellawiese); Pany (Talstation Skilift); Fideris (Strahlegg); Seewis (Parkplatz Ganda); Chur (Zivilschutzanlage Meiersboden); Langwies (Gemeindeparkplatz Werkhof); Churwalden (Abzweigung Polenweg); Mastrils (Saga).

- d) Abtransport von Schalenwild an jagdfreiem Tag
Der Abtransport von erlegtem Schalenwild an einem jagdfreien Tag ist der Wildhut vorgängig zu melden.
- e) Aufbewahren von Jagdwaffen
Die Jägerin oder der Jäger hat beim Verlassen des Jagdgebietes die Jagdwaffe mitzunehmen. Ausserhalb der Jagdzeit dürfen Jagdwaffen und Wildfallen nicht im Jagdgebiet aufbewahrt werden.
- f) Campieren
Für die Ausübung der Jagd ist das Aufschlagen von Zelten und Blachen sowie die Benützung von Wohnwagen, Wohnmobilen oder anderen Motorfahrzeugen zur Übernachtung nur auf gekennzeichneten Campingplätzen gestattet.
Bauliche Massnahmen zum Einrichten von Schlafplätzen sowie das Anlegen von Depots, Vorräten und dergleichen sind verboten.
- g) Zutritt ins Jagdgebiet: Schiessplatz Hinterrhein
Wer das Jagdgebiet im Perimeter des Schiessplatzes Hinterrhein betritt, hat sich vorgängig über die Schiesszeiten und allfällige Schiessunterbrüche zu informieren (Information: Schiesspublikationen und Anschlagbrett eingangs Schiessplatz/Schiesswachen und telefonische Auskunftsstelle: 081 660 11 11).
4. Kurrungen
Das Anlocken von Schalenwild mittels Kurrungen (Äpfel, Trester, Brot und so weiter) ist verboten.
5. Abschusskontrolle
Rechtmässig und widerrechtlich erlegtes Wild ist sofort nach dem Abschuss mit Kugelschreiber in die amtliche Abschussliste einzutragen. **Für jeden Abschuss** ist nicht mehr die Gemeinde, sondern die nächstgelegene Ortschaft, der Lokalname und die **Nummer des Erfassungsektors** obligatorisch einzutragen. Vögel können am Schluss eines Jagdtages eingetragen werden, sofern die Abschusszahl für die betreffende Vogelart nicht beschränkt ist.
Vor der Abgabe der Abschussliste hat der Jäger die Richtigkeit der gemachten Angaben mit seiner Unterschrift zu bestätigen.
6. Umgang mit dem Aufbruch von erlegten Tieren
Jene Teile eines Aufbruches, die möglicherweise mit Bleispuren kontaminiert sind, müssen so entsorgt werden, dass sie für Greifvögel und Raubwild nicht erreichbar sind.

7. Widerrechtlich erlegtes Wild Widerrechtlich erlegtes Wild wird dem Beutekontingent angerechnet. Das Tier ohne Haupt (Wildschwein mit Haupt) muss vom Erleger zum festgelegten Wildbretpreis käuflich erworben werden. Der entsprechende Betrag wird dem Jäger durch das Amt für Jagd und Fischerei in Rechnung gestellt.
Trophäen von widerrechtlich erlegtem Wild werden vernichtet, sofern sie nicht einen speziellen Wert für die Öffentlichkeit haben.
8. Gutachten Beurteilt die Wildhut erlegtes Wild als nicht jagdbar und wird dieser Entscheid nicht anerkannt, holt das Amt für Jagd und Fischerei auf schriftliches Ersuchen der Jägerin oder des Jägers ein Gutachten ein.
9. Ordnungsbussen Übertretungen gemäss Anhang 2 können mit Ordnungsbussen geahndet werden. Das Verfahren richtet sich nach den massgebenden Bestimmungen über das Erheben von Ordnungsbussen bei Jagdrechtsübertretungen.
10. Wildbretpreise Für widerrechtlich erlegtes Wild und für die Ermittlung des Wertersatzes gelten folgende Wildbretpreise:
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| a. Hirschwild | Fr. 9.50 / kg |
| b. Rehwild | Fr. 12.-- / kg |
| c. Gämswild | Fr. 8.-- / kg |
| d. Steinwild | Fr. 9.-- / kg |
| e. Wildschwein | Fr. 8.-- / kg |
| f. Murmeltier über 3 kg | Fr. 20.-- pro Stück |
| Murmeltier unter 3 kg | Fr. 10.-- pro Stück |
11. Untersuchung der Jagdbeute
- a) Grundsatz Hirsch-, Reh- und Gämswild wird zur Feststellung des Zustandes untersucht und ist der Wildhut vorzuweisen.
- b) Während der Hochjagd Erlegte Tiere können während der Hochjagd vorgewiesen werden. Die Trophäen und Unterkiefer dieser Tiere müssen nicht mehr abgegeben werden.
- c) Nach der Hochjagd Nach der Hochjagd sind die vollständigen Unterkiefer erlegter Hirsche, Rehe und Gämsen sowie die Trophäen erlegter Rehe und Gämsen ausgekocht und sauber gereinigt in der Zeit vom **23. bis 31. Oktober 2015** dem für den Abschussort zuständigen Wildhüter vorzuweisen. Das Amt für Jagd und Fischerei organisiert in dieser Zeit regionale Annahmestellen. Ort und Zeit der Vorweisung sind im Anhang 8 der gedruckten Vorschriften publiziert. Im Verhinderungsfalle muss das Untersuchungsmaterial **bis spätestens 2. November 2015** eingeschrieben dem für den Abschussort zuständigen Wildhüter zugestellt werden.
- d) Beschriftung Für die Beschriftung der Unterkiefer und Trophäen sind die den Jagdbetriebsvorschriften beigelegten Etiketten zu verwenden und vollständig auszufüllen.

12. Abgabe der Abschusslisten **Alle** Abschusslisten der jeweiligen Jagd sind bis zum folgenden Termin jener Patentausgabestelle eingeschrieben zuzustellen, bei der das Jagdpatent gelöst wurde:
Hochjagd: 5. Oktober 2015
Niederjagd: 7. Dezember 2015
Sonderjagd: 22. Dezember 2015
Alle Abschusslisten der Pass- und Fallenjagd sind bis zum **7. März 2016** jenem Wildhüter eingeschrieben zuzustellen, bei dem die Anmeldung zur Pass- oder Fallenjagd erfolgte.
13. Abgabe der Nachsucheprotokolle Die Nachsucheprotokolle sind innert 7 Tagen nach Ende der betreffenden Jagd dem zuständigen Wildhüter abzugeben.
14. Markierte Tiere Mit Halsband markierte Hirschkühe und Hirschstiere sowie mit Ohrmarken markierte Gämsen sind geschützt.
Wer mit Halsbändern, Ohrmarken oder Ringen gekennzeichnetes Wild auffindet oder beobachtet, hat der Wildhut Meldung (Meldeblatt siehe Anhang) zu erstatten.
Für die Einsendung der Marke mit dem Unterkiefer wird eine Prämie von Fr. 20.-- entrichtet.
15. Krankheiten Fallwild, krankes und verletztes Wild sowie Wild mit abnormem Verhalten ist umgehend der Wildhut zu melden.
16. Abschuss schadenstiftender Tiere Für den Abschuss schadenstiftender Tiere können Jäger beigezogen werden. Die entsprechenden Bewilligungen werden durch das Amt für Jagd und Fischerei erteilt.
17. Schussdistanzen Die Schussdistanzen betragen unter optimalen Bedingungen für Kugelschüsse höchstens 200 Meter und für Schrotschüsse höchstens 40 Meter.
18. Munition Das Mittragen und das Verwenden von Flintenlaufgeschossen auf der Jagd ist verboten.
19. Waffenkontrolle Waffenkontrollen werden nach telefonischer Vereinbarung durch die zuständigen Wildhüter durchgeführt. Die mit der Kontrolle der Jagdwaffen beauftragten Wildhüter sind im Anhang 6 der gedruckten Vorschriften gekennzeichnet.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäss Artikel 47 ff. des kantonalen Jagdgesetzes geahndet.
2. Aufhebung bisherigen Rechts Die Jagdbetriebsvorschriften vom 24. Juni 2014 werden aufgehoben.
3. Inkrafttreten Diese Jagdbetriebsvorschriften treten auf den 1. August 2015 in Kraft.